

**RS OGH 1992/7/9 70b574/92,  
40b139/10k, 70b136/10s, 40b58/20p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1992

## Norm

ABGB §1054

UStG §12 Abs14

## Rechtssatz

Auch die Beträge, die der veräußernde Unternehmer gemäß § 12 Abs 14 UStG gesondert ausweisen darf, sind aber grundsätzlich nur ein Teil des Kaufpreises. Die Berechtigung zur gesonderten Ausweisung erfolgte nur aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen. Der § 12 Abs 14 UStG hat daher auf die zivilrechtliche Leistungspflicht keinen Einfluss. Aus ihm folgt keineswegs, dass der Veräußerer jenen Betrag, der seinen umsatzsteuerlichen Nachteilen entspricht, zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis (der im Zweifel auch die Umsatzsteuer umfasst) vom Käufer fordern darf.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 574/92

Entscheidungstext OGH 09.07.1992 7 Ob 574/92

Veröff: SZ 65/105 = RdW 1993,39

- 4 Ob 139/10k

Entscheidungstext OGH 05.10.2010 4 Ob 139/10k

- 7 Ob 136/10s

Entscheidungstext OGH 22.10.2010 7 Ob 136/10s

Auch; nur: Auch die Beträge, die der veräußernde Unternehmer gemäß § 12 Abs 14 UStG gesondert ausweisen darf, sind aber grundsätzlich nur ein Teil des Kaufpreises. Die Berechtigung zur gesonderten Ausweisung erfolgte nur aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen. Der § 12 Abs 14 UStG hat daher auf die zivilrechtliche Leistungspflicht keinen Einfluss. (T1)

- 4 Ob 58/20p

Entscheidungstext OGH 22.12.2020 4 Ob 58/20p

Vgl; Beisatz: Die Umsatzsteuer ist zivilrechtlich ein Teil des Kaufpreises. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0037922

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)